

Mitteilung des Senats vom 20. Februar 2019**Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zur Umsetzung der Beitragsfreiheit in Kitas im Land Bremen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr und zur Zentralisierung der Beitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) das anliegende Gesetz zur Änderung Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der Februar-Sitzung.

Die Bürgerschaft (Landtag) hatte mit der Drs. Nr. 19/1581 den Senat am 13. März 2018 aufgefordert, ein Konzept vorzulegen, wie zum Kita-Jahr 2019/2020 eine Beitragsfreiheit für die Ü3-Betreuung in Kitas und Tagespflege des Bundeslandes Bremen eingeführt werden kann. Am 7. August 2018 hatte der Senat dieses Konzept zur Kenntnis genommen und an die Bremische Bürgerschaft weitergeleitet. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte das Konzept am 13. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen.

Voraussetzungen der Umsetzung der Beitragsfreiheit für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr ab dem 1. August 2019 sind Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zur Beitragserhebung, der Richtlinien zur Finanzierung, der Zuwendungspraxis und der Refinanzierung der bei den örtlichen Jugendhilfeträgern entstehenden Mehrkosten. Insbesondere ist das Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) zu ändern und eine Änderung der Kita-Beitragsordnungen in den Stadtgemeinden zu prüfen.

Der Bereich der Kindertagespflege ist von der Beitragsfreiheit nur in geringem Maße betroffen, da zu einem Großteil Kinder unter drei Jahren betreut werden. Die Beiträge werden von der Senatorin für Kinder und Bildung direkt vereinnahmt. Es kommt insoweit hier nur zu geringen Mindereinnahmen.

Im August 2018 hatte der Senat zudem das Projekt „Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung“ beschlossen, welches zunächst für den öffentlichen Träger Kita Bremen und ab dem 1. April 2019 für die freien Kita-Träger in der Stadtgemeinde Bremen umgesetzt werden soll.

Die Festsetzung der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen soll zukünftig bei Performa Nord als Mandantin der Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und das Forderungsmanagement über die Landeshauptkasse erfolgen. Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Verhältnisses zwischen den freien Trägern der Jugendhilfe und den beteiligten Behörden.

Die Senatorin für Kinder und Bildung hatte auf Grundlage des Konzeptes zur Kita-Beitragsfreiheit und vor dem Hintergrund des Projektes „Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung“ einen Gesetzentwurf erarbeitet, mit dem sich der Senat am 22. Januar 2019 befasst hat.

Die notwendigen Anpassungen durch die Anforderungen des Projekts der zentralisierten Elternbeitragsfestsetzung erfolgen durch das Einfügen eines neuen §19b im Gesetzentwurf.

In Bezug auf die Beitragsfreiheit durch die Einfügung eines neuen §19a Brem-KTG klargestellt, dass für Kinder ab dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt in den öffentlichen beziehungsweise mit öffentlichen Mitteln geförderten Kitas keine Beiträge erhoben werden. Ausgenommen davon sind die Kosten der Mittagsverpflegung und (gegebenenfalls künftig zu erhebende) Beiträge für Betreuungsumfänge von mehr als acht Stunden täglich im Rahmen eines weiter flexibilisierten Betreuungsangebots. Für bestimmte Zielgruppen werden die Kosten der Mittagsverpflegung weiterhin im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) erstattet.

Eine Änderung der Beitragsordnung für die Stadtgemeinde Bremen wird zunächst nicht erforderlich. In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist eine Änderung der Beitragsordnung geplant.

Die Kosten der Beitragsfreiheit stellen sich für die Träger der Kindertagesbetreuung als Mindereinnahmen dar. Diese sollen durch erhöhte Zuwendungsbeträge ausgeglichen beziehungsweise durch eine pauschale Erhöhung der Gruppenzuschüsse bei den richtlinienfinanzierten Einrichtungen (insbesondere Elternvereine) kompensiert werden.

Die Stadtgemeinde Bremerhaven soll bis zur geplanten Verabschiedung eines Kita-Qualitäts- und Finanzierungsgesetzes für das Land Bremen, das einheitliche Qualitäts- und Förderstandards für das Land Bremen regeln soll, einen jährlich festgelegten Landeszuschuss erhalten, der nach den jeweils aktuellen Zahlen der in Kindertageseinrichtungen in Bremerhaven betreuten Kinder mit Anspruch auf Beitragsfreiheit bemessen wird. Dem Landeszuschuss gegengerechnet werden die kommunalen Einsparungen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ausbleibende Beitragserstattungen an Eltern.

Für das Haushaltsjahr 2019 wird von Mehrkosten in Höhe von 9,9 Millionen Euro ausgegangen (1,9 Millionen Euro in der Stadtgemeinde Bremerhaven und 8 Millionen Euro in der Stadtgemeinde Bremen). Für die Folgejahre wird, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung, von Mehrkosten pro Kindergartenjahr von rund 26,4 Millionen Euro ausgegangen (4,5 Millionen Euro in Bremerhaven und circa 21 Millionen Euro in der Stadtgemeinde Bremen). Hierbei ist der laufende Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt. Ein weiterer Platzausbau oder eine höhere Inanspruchnahmequote im Ü3-Bereich erhöht analog die Bedarfe.

Zur Refinanzierung der Mehrkosten können anteilig zu erwartende Mittel aus dem Kita-Qualitätsentwicklungs- und Teilhabegesetzes des Bundes eingesetzt werden. In § 2 Satz 2 ist vorgesehen, dass Maßnahmen zur Beitragsentlastung der Eltern „zusätzlich“ zu den in Satz 1 definierten zehn Qualitätshandlungsfeldern umgesetzt werden können. Dabei ist eine Beitragsentlastung bis hin zur Beitragsfreiheit möglich. Insgesamt kann Bremen in den nächsten Jahren Mehreinnahmen aus dem Gesetz des Bundes in Höhe von 5,2 Millionen Euro (2019), 10,5 Millionen Euro (2020) und 21,1 Millionen Euro (jeweils in 2021 und 2022) erwarten. Darüber hinaus können noch die Minderausgaben der Stadtgemeinde Bremen durch geringere Erstattungen von Elternbeiträgen zur Refinanzierung herangezogen werden (rund 0,4 Millionen Euro in 2019; rund 1,0 Millionen Euro ab 2020).

Der Senat hatte die finanziellen Auswirkungen zur Kenntnis genommen und die Senatorin für Kinder und Bildung gebeten, die Gremienbefassungen zum Gesetzentwurf durchzuführen mit dem Ziel, der Bürgerschaft (Landtag) bis Ende Februar 2019 einen abgestimmten Gesetzesentwurf vorlegen zu können, sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Gesamtelternvertretung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wurden der Landesjugendhilfeausschuss, der Deputationsausschuss „frühkindliche Bildung“ der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung sowie die staatliche Deputation für Kinder und Bildung mit dem Gesetzentwurf befasst.

In den Stellungnahmen der Träger und der Zentralen Elternvertretung (ZEV) Bremen finden sowohl die Einführung der Beitragsfreiheit für über Dreijährige im Land Bremen als auch die Zentralisierung der Elternbeitragsfestsetzung in der Stadtgemeinde Bremen breite Zustimmung. Es ist angedacht, dass die richtlinienfinanzierten Einrichtungen (überwiegend sogenannte Elternvereine) in der Stadtgemeinde Bremen zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls an der Zentralisierung der Beitragsfestsetzung teilnehmen können sollen.

Im Landesjugendhilfeausschuss haben die Träger in der Stadtgemeinde Bremen am 7. Februar 2019 zu den neu entwickelten Vorgaben für die Datenerhebung und -übermittlung in §§ 20 und 20a BremKTG ihrer Befürchtung Ausdruck verliehen, doch weiterhin in den Prozess der Beitragsfestsetzung eingebunden zu sein.

Deshalb wird in der Gesetzesbegründung und in einem hinzugefügten Satz 3 in § 20a Absatz 2 klargestellt, dass diese differenzierten Regelungen ermöglichen sollen, die bei den freien Trägern in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erhobenen personenbezogenen Grunddaten der von der Stadtgemeinde beauftragten Stelle zur Beitragsfestsetzung (Performa Nord) zum Zwecke der effektiven Sachbearbeitung verfügbar zu machen, damit von dort in einem zweiten Bearbeitungsschritt von den Eltern nur noch die beitragsrelevanten Daten (zum Beispiel Einkommensunterlagen) direkt erhoben werden müssen.

Weiterhin bittet die Landesbeauftragte für Datenschutz- und Informationsfreiheit (LfDI) wegen der Übermittlung von besonders schützenswerten Sozialdaten im Sinne von §35 SGB I um einen expliziten Hinweis auf die Verpflichtung nach Artikel 32 DSGVO für die Verantwortlichen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, und hat hierfür einen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreitet, der in den Gesetzesentwurf eingeflossen ist.

Der Ausschuss „frühkindliche Bildung“ der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2019 empfohlen, das sogenannte Zuzahlungsverbot für Kindertagespflegepersonen erst zum 1. August 2020 wirksam werden zu lassen.

Dieser Empfehlung wird jetzt im Gesetzesentwurf entsprochen, wie auch im Übrigen die Inkrafttretensregelungen aufgrund verwaltungsinterner Konkretisierungen dezidiert geregelt worden sind:

In §19a BremKTG (neu) wird die Ü3-Beitragsfreiheit geregelt. Diese soll erst ab dem kommenden Kindergartenjahr zum 1. August 2019 eingeführt werden.

In §19 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird das Zuzahlungsverbot für die Kindertagespflege geregelt. Dieses soll erst zum 1. August 2020 in Kraft treten.

Die übrigen Änderungsvorschriften sollen zum 1. April 2019 in Kraft treten. Insbesondere die in §19b Absatz 1 Satz 2 und 3 BremKTG (neu) vorgesehene Ermächtigungsgrundlage für die Stadtgemeinden zur Einführung einer zentralisierten Beitragsfestsetzung und -erhebung auch für freie Träger soll rechtzeitig für die geplante Aufnahme des Geschäftes in der Stadtgemeinde Bremen am 1. April 2019 geschaffen sein.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 19. Februar 2019 zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Der Senat hat den auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen veränderten Gesetzentwurf am 20. Februar 2019 beraten und beschlossen.

Die Änderung des BremKTG muss spätestens am 1. August 2019 in Kraft treten, damit die Beitragsfreiheit zum Beginn des Kindergartenjahres (KGJ) 2019/2020 wirksam wird. Eine abschließende Beschlussfassung bis Ende Februar 2019 ist anzustreben, damit Eltern und Träger Klarheit über die Beitragssituation haben, wenn ab Anfang März für das neue KGJ Betreuungsverträge geschlossen werden beziehungsweise Aufnahmebescheide verschickt werden.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491 - 2160d-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (Brem.GBl. S. 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 19 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 19a Beitragsfreiheit“ und
„§ 19b Beitragsfestsetzung und –erhebung“.
 - b) Die Angabe zu § 20 wird wie folgt gefasst:
„§ 20 „Mitwirkungspflichten der Eltern“.
 - c) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 20a Datenübermittlung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 21 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 22 Inkrafttreten“.
2. Dem § 18 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Im Falle der Festsetzung und Erhebung von Teilnahmebeiträgen der freien Träger durch die Stadtgemeinden nach § 19b Absatz 1 Satz 2 erhöhen sich die Zuwendungen an die freien Träger nach Satz 1 entsprechend ihren hierdurch entstehenden Mindereinnahmen.“
3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Es gelten die Verpflichtungen nach § 8 Absatz 2 bis 4, § 19b Absatz 2 und § 20a sowie die Fördervoraussetzungen im Sinne des § 74 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten für die Betreuung, Förderung und Verpflegung ihres Kindes in einer Tageseinrichtung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt über die Erhebung von Beiträgen, die unter Berücksichtigung der Kriterien des § 90 Absatz 1 Satz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gestaffelt werden sollen.

(2) Die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege soll sich nach den Kostenbeiträgen für die Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden richten. Soweit die finanzielle Förderung von Kindertagespflegestellen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, sind weitere Kostenbeteiligungen der Eltern für die Kindertagespflegestellen ausgeschlossen. Für besonders begründete Fälle können die Stadtgemeinden ortsgesetzliche Regelungen treffen, die die Zahlung eines

angemessenen Entgeltes für Mahlzeiten erlauben, die nicht vom ortsgesetzlich bestimmten Verpflegungsbeitrag umfasst sind.“

b) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

5. Nach § 19 werden folgende §§ 19a und 19b eingefügt:

„§ 19 a Beitragsfreiheit

Abweichend von § 19 Absatz 1 entfällt für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Freien Hansestadt Bremen ab dem ersten des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu ihrer Einschulung die Verpflichtung zur Beteiligung an den für die Betreuung und Förderung entstehenden Kosten in allen Tageseinrichtungen der Stadtgemeinden sowie in allen Tageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen, für die die Stadtgemeinden Zuwendungen nach § 18 dieses Gesetzes oder Geldleistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gewähren. Die Verpflichtung zur Beteiligung an den Verpflegungskosten bleibt unberührt.

§ 19b Beitragsfestsetzung und –erhebung

(1) Die Kostenbeiträge werden von den Stadtgemeinden für ihre Tageseinrichtungen festgesetzt und erhoben. Für zuwendungsfinanzierte Träger können von den Stadtgemeinden Kostenbeiträge festgesetzt und erhoben werden. Diese Art der Beitragsfestsetzung und –erhebung muss dann Gegenstand des Zuwendungsbescheides geworden sein.

(2) Sofern freie Träger, die Zuwendungen der Stadtgemeinden nach § 18 in Anspruch nehmen, ihre Teilnahmebeiträge selbst festsetzen, haben sie diese an den Kostenbeiträgen der Stadtgemeinden auszurichten. Dies gilt nicht für Angebotsarten und -formen nach § 18 Absatz 5.

(3) Vor der Festsetzung der Kostenbeiträge durch die Stadtgemeinden sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Gesamtelternvertretungen nach § 13 Absatz 4 zu hören.

(4) Die Stadtgemeinden können über den Regelungsbereich des § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch hinausgehende Regelungen für die Stundung sowie den gänzlichen oder teilweisen Erlass von Elternbeiträgen treffen.

(5) Näheres zum Verwaltungsverfahren regeln die Stadtgemeinden nach den Vorgaben des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; der Untersuchungsgrundsatz nach § 20 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bemisst sich hierbei an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit sowie des geringstmöglichen Eingriffes in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Eltern.“

6. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Mitwirkungspflichten der Eltern

Die Eltern sind verpflichtet, den in § 8 genannten Trägern die für die Entscheidung über die Aufnahme ihres Kindes in eine Tageseinrichtung, für die Erhebung oder Erstattung von Kosten- oder Teilnahmebeiträgen und für die Gewährung von Zuwendungen nach § 18 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.“

7. Dem Abschnitt 6 wird nach § 20 folgender § 20a angefügt:

„§ 20a Datenübermittlung

(1) Die in § 8 Absatz 3 genannten freien Träger sind verpflichtet, die nach § 20 erhobenen erforderlichen Daten in anonymisierter elektronischer Form zum Zwecke der Angebots- und Aufnahmeplanung sowie der Entwicklung von Zuwendungs- und Elternbeitragsmodellen an die Stadtgemeinden zu übermitteln.

(2) Die in § 8 Absatz 3 genannten freien Träger übermitteln im Falle der Beitragsfestsetzung und –erhebung durch die Stadtgemeinde nach § 19b Absatz 1 Satz 2 die nach § 20 von den Eltern erhobenen erforderlichen personenbezogenen Daten in elektronischer Form an die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge zuständige Stelle. Dabei sind für die übermittelnde Stelle geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Datenverarbeitung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72) sicherstellen. Im Übrigen erhebt die jeweilige Stadtgemeinde die für die Erhebung oder Erstattung von Kostenbeiträgen erforderlichen personenbezogenen Daten von den Eltern.“

8. Nach § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22 Inkrafttreten

(1) § 19a tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 tritt am 1. August 2020 in Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Gemäß den Beschlüssen der Bürgerschaft (Landtag) vom 13. März und 13. Dezember 2018 sollen Kinder mit Wohnsitz im Land Bremen ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 für ihren täglichen Besuch einer Tageseinrichtung beziehungsweise Tagespflegestelle hinsichtlich der erbrachten Förderungsleistungen (ohne Verpflegung) beitragsfrei gestellt werden.

Zudem sollen die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Vorgriff auf die erwartete entsprechende Regelungen des Bundesgesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (sogenannte „Gute-Kita-Gesetz“) künftig angehalten werden, ihre weiterhin festzusetzenden Elternbeiträge nach den aufgeführten Kriterien zu staffeln.

Darüber hinaus wird mit dem grundsätzlichen Verbot von Zusatzbeiträgen für Kindertagespflegestellen im Land Bremen analog der Regelung im nordrheinwestfälischen Landesgesetz (§ 23 KiBiZ) der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtes Bremen vom 10. Juli 2014 (Az. 3 K 1103/13) Rechnung getragen, wonach solche Zuzahlungsverbote gesetzlich zu regeln sind.

Ferner ist für die Stadtgemeinde Bremen geplant, die bereits sukzessive durch den Eigenbetrieb Performa Nord erfolgende Festsetzung der Elternbeiträge für die in städtischer Trägerschaft befindlichen Kindertageseinrichtungen (beim Eigenbetrieb Kita Bremen) zukünftig auch für die Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft durchzuführen, um die Einrichtungsleitungen von dieser überwiegend verwaltungstechnischen Aufgabe zu entlasten und damit die zeitlichen Kapazitäten für die pädagogische Arbeit mit dem Kind vor Ort zu erhöhen.

Für diese Vorhaben sind Änderungen des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) erforderlich, welche mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

B. Im Einzelnen

Begründung zu Artikel 1

Zu 1.

Infolge der Aufteilung des bisherigen § 19 in drei einzelne Paragraphen, des § 20 in zwei Paragraphen und der inhaltlichen Ergänzungen sind die genannten Überschriften in der Inhaltsübersicht des Gesetzes einzufügen beziehungsweise anzupassen.

Zu 2.

Der dem § 18 Absatz 1 neu angefügte Satz 2 beinhaltet eine Klarstellung, dass die in der Stadtgemeinde Bremen seitens Performa Nord erhobenen Elternbeiträge, die bisher von den freien Trägern selbst vereinnahmt wurden, diesen in voller Höhe und zusätzlich zu den sonstigen notwendigen Zuwendungen im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung wieder zugute kommen sollen.

Zu 3.

Durch die Neuordnung der Vorschriften verändern sich dementsprechend die Verweise in § 18 Absatz 2. Die Hinzufügung der Worte „im Sinne“ (des § 74 SGB VIII) berücksichtigt, dass sich die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen seit 2005 durch die Einfügung des § 74a SGB VIII nicht mehr direkt aus § 74 SGB VIII ergeben.

Zu 4.

In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird die bisher den Stadtgemeinden in § 19 Absatz 1 Satz 3 eingeräumte Möglichkeit zur Staffelung der Elternbeiträge nach sozialen Kriterien zur Sollvorgabe umgestaltet, entsprechend der ständigen Rechtsprechung des OVG Bremen und dem aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung mit dem sogenannten Gute-Kita-Gesetz. Bisher ist eine solche Staffelung nur in der Stadtgemeinde Bremen vorgenommen worden.

Absatz 2 beinhaltet nun anstelle des bisherigen Absatzes 6 die Rahmenvorgaben für eine ortsgesetzlich zu regelnde Gestaltung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege. Die Änderung der Kann- in eine Sollvorschrift in Satz 1 entspricht der bestehenden Regelung in der Landesrichtlinie zur Förderung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen vom 3. November 2008 (Brem.ABl. Nr. 116) und berücksichtigt zudem die bundesgesetzliche Gleichstellung der Kindertagespflege mit den Tageseinrichtungen für Kinder vom 1. bis zum 3. Lebensjahr in § 24 Absatz 2 SGB VIII. Die neuen Sätze 2 und 3 dienen dem oben genannten Zuzahlungsverbot für die Förderung in Kindertagespflege, um dieses Angebot für Eltern grundsätzlich gleichermaßen erschwinglich zu bewahren. Der Genehmigungsvorbehalt für den örtlichen Jugendhilfeträger für Zusatzbeiträge für Mahlzeiten soll für zusätzliche oder besondere Verpflegungsangebote einer Kindertagespflegestelle gelten.

Zu 5.

Der neu geschaffene § 19a dient der Umsetzung des oben dargestellten zentralen Gesetzeszieles eine Befreiung der Eltern von der Kostenbeteiligung von der Inanspruchnahme von Kindertagesförderungsangeboten im Lande Bremen, soweit ihr Kind in der Freien Hansestadt Bremen lebt und mindestens drei Jahre alt ist und eine öffentlich finanziell geförderte Tageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht. Ausgenommen ist hiervon die Kostenbeteiligung für Verpflegung.

Der neu geschaffene § 19b beinhaltet künftig die landesgesetzlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der Festsetzung und Erhebung der Kosten- und Teilnahmebeiträge für die Kindertagesförderungsangebote in den

Stadtgemeinden unter besonderer Berücksichtigung aktueller verfahrens- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der in der Stadtgemeinde Bremen geschaffenen Möglichkeit für freie Träger, ihre Teilnahmebeiträge durch den von der Stadtgemeinde beauftragten Eigenbetrieb Performa Nord erheben zu lassen.

Absatz 1 enthält neben einer begrifflichen Differenzierung der pauschalen Kostenbeteiligung entsprechend § 90 SGB VIII für öffentliche und freie Träger (Kosten- und Teilnahmebeiträge) in Satz 2 die neu geschaffene Möglichkeit, Teilnahmebeiträge der freien Träger durch die jeweilige Stadtgemeinde festsetzen und erheben zu lassen, wie es in der Stadtgemeinde Bremen geplant ist. Damit diese einheitlich von allen öffentlich geförderten Trägern (ausgenommen: Elternvereine) wahrgenommen wird und der öffentlichrechtliche Charakter der Beitragserhebung unterstrichen wird, legt Satz 3 die verbindliche Regelung in den Zuwendungsbescheiden fest.

Absatz 2 modifiziert den bisherigen § 19 Absatz 5 dahingehend, dass im Lande Bremen künftig nur noch öffentlich geförderte freie Träger (ausgenommen: Elternvereine) sich an den Kostenbeiträgen der Stadtgemeinde auszurichten haben, die nicht an der Übertragung des Beitragsgeschäftes auf die Stadtgemeinde im Sinne des Absatzes 1 partizipieren (das heißt, die bisherige Vorschrift behält ihre Gültigkeit in der Stadtgemeinde Bremerhaven). Satz 2 entspricht dem bisherigen § 19 Absatz 5 Satz 2.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 19 Absatz 4, ergänzt um eine begriffliche Klarstellung.

Absatz 4 ersetzt die bisherige veraltete Härtefallregelung des Absatzes 2, die aufgrund der bundesweit eingeführten Rechtsansprüche auf Kindertagesförderung nicht mehr zweckmäßig ist. Weiterhin sollen jedoch in den Stadtgemeinden Beitragserlasse oder –Stundungen in Ausnahmefällen möglich sein, in denen trotz theoretischer Leistungsfähigkeit der Eltern keine Zahlungsfähigkeit in festgesetzter Beitragshöhe gegeben ist.

Absatz 5 ersetzt den bisherigen Absatz 3 und betont für die Stadtgemeinden für das Verwaltungsverfahren zur Beitragsfestsetzung und –erhebung, auch im Hinblick auf die in der Stadtgemeinde Bremen avisierte stichprobenhafte Prüfung von dem zugrunde gelegtem Einkommen der Beitragsschuldner, die zu berücksichtigenden Untersuchungsgrundsätze des § 20 SGB X und der besonderen Strukturprinzipien des § 90 SGB VIII.

Zu 6. und 7.

Die Änderung der Überschrift in § 20, begrifflichen Klarstellungen und die Abgrenzung des bisherigen zweiten Satzes zugunsten eines neuen § 20a berücksichtigen, dass die hiermit verfolgten Ziele für die zweckgebundene Datenübermittlung und -verarbeitung dem heutigen Stand der Technik und der datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe EU-DGSVO) entsprechen müssen.

Die Beschreibung der Datenübermittlungspflichten der öffentlich geförderten freien Träger in zwei Absätzen des § 20a bezieht sich auf die unterschiedlichen Erhebungszwecke und die Form der Datenübermittlung (anonymisiert oder personenbezogen).

In § 20a Absatz 2 soll die differenzierte Regelung dazu dienen, die bereits im Wege des Aufnahmeverfahrens bei den freien Trägern erhobenen personenbezogenen Grunddaten der Stadtgemeinde zum Zwecke der effektiven Sachbearbeitung im Rahmen der Beitragsfestsetzung zur Verfügung zu stellen, damit von dort in einem zweiten Bearbeitungsschritt von den Eltern nur noch die beitragsrelevanten Daten (zum Beispiel Einkommensunterlagen) direkt erhoben werden müssen.

Zu 8. Einzelne Bestandteile des Änderungsgesetzes wie die Einführung der Beitragsfreiheit für über Dreijährige (ab dem 1. August 2019) und die

Regelung eines Zuzahlungsverbotes für die Kindertagespflege (ab dem 1. August 2020) sollen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten als die übrigen Bestandteile, so dass in rechtsförmlicher Hinsicht eine entsprechende Sonderregelung zu treffen ist; hier wie vorgesehen in einem neuen § 22 ausschließlich für diesen Zweck.

Begründung zu Artikel 2

Dieser beinhaltet die Inkrafttretensvorschrift für den Hauptbestandteil des Änderungsgesetzes, sofern nicht in § 22 eine gesonderte Regelung für einen besonderen Bestandteil des Gesetzes getroffen worden ist (siehe zu Artikel 1, Nr.8). Die Änderungen sollen am 1. April 2019 in Kraft treten.